



Stadt Munderkingen
Landkreis Alb-Donau

Erstreckungssatzung der Wasserversorgung auf das Flurstück 1185/0 auf die Gemarkung Untermarchtal

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Munderkingen am 26.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erstreckung

Die „Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Wasserversorgungssatzung)“ der Stadt Munderkingen in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Flurstück 1185/0 auf der Gemarkung Untermarchtal.

§ 2 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Munderkingen, den 26.02.2025

gez.

Thomas Schelkle
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Munderkingen am 27.02.2025